



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

In dieser Art von Sturmwind, welchen Pferde, Reiter, Staub und Stimmen verursachten, behielten die Federn, der Schleier und das laute und silberne Lachen der Dame die Oberhand. Und alles das näherte sich mit reißender Schnelle und mit Donnergepolter wie eine Lawine dem Garten des Doktors. Moschillo hatte sich bei dem unbändigen Geräusch auf seine Pfoten postirt und erhob mit seiner sonorsten Hundestimme dagegen Widerspruch.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. Im 15. Hefte ist S. 60 ein sinnstörender Fehler stehen geblieben. Anstatt „gemeinschaftliche Vorschriften“ soll es heißen „gemeinrechtliche Vorschriften.“



Notiz.

Zur Verstaatlichung der Volksschule. (Vergl. den Aufsatz „Zu einem preussischen Schuldotationsgesetz“ im 13. Hefte.) Unter „Volksschulen“ verstehen wir die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden ein- oder mehrklassigen Lehranstalten, in welchen die Kinder während des schulpflichtigen Alters nach den ministeriellen Regulativen vom 15. Oktober 1872 unterrichtet werden. Für die Erteilung dieses Unterrichts sollte der Staat (unter gewissen später zu erwähnenden Verhältnissen unentgeltlich) Sorge tragen. Alle weitergehenden Kenntnisse, welche man als höhere Gymnasial- oder Realschulbildung zu bezeichnen pflegt, sollte man sich nur auf den staatlichen höhern Lehranstalten oder in Privatschulen auf eigne Kosten erwerben dürfen. Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten aus Kommunalmitteln einzurichten, halten wir für nicht zulässig, denn die Schule ist ihrer Entstehung und ihrem innern Wesen nach keine Kommunalanstalt, sondern eine Staatsanstalt. Es involvirt eine schwere Verletzung der Rechte und Interessen derjenigen Gemeindemitglieder, welche von einer solchen höhern Lehranstalt für ihre Kinder keinen Gebrauch machen können und keinen Gebrauch machen wollen, wenn die Errichtung derartiger Schulen durch Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindevertretungen durchgeführt wird. Den Gemeinden sollte das Recht, derartige Beschlüsse zu fassen, durch Gesetz entzogen werden. Dies würde sich umsomehr empfehlen, als wir in betreff der höhern Lehranstalten an einer schädlichen Überproduktion leiden. Wenn das so fort geht, werden wir bald in jeder kleinen Stadt und in jedem größern Dorfe ein Gymnasium oder eine Realschule höherer Ordnung entstehen sehen. Die Gründe für diese Erscheinung sind keineswegs in erster Linie in dem Streben nach erhöhter Bildung zu suchen (abgesehen davon, daß über den Begriff „Bildung“ die merkwürdigsten Irrtümer herrschen). Im Gegentheil geht das Streben in der Regel nur dahin, den Kindern die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienste zu verschaffen und zwar am Wohnsitze der Eltern und von Lehrern, welche ihre Existenz der Ge-

meinde und den Eltern danken. Auch geschäftliche und wirtschaftliche Rücksichten sprechen oft mit bei der Errichtung solcher gelehrten Gemeindefschulen, denn man erwartet von dem Zuzug der Schüler und von der öftern Anwesenheit der Eltern und sonstigen Angehörigen der Schüler in dem Städtchen mancherlei Vorteile in gewerblicher Hinsicht. Die Eiferfucht auf andre kleine Städte, welche mit der Gründung derartiger scheinend lukrativer Anstalten vorangegangen sind, ist ebenfalls oft das Motiv zur Racheiferung, und so entsteht denn ein förmliches Wettrennen nach höhern Lehranstalten. An und für sich mag das alles garnicht so übel und auch wohl hie und da von einem gewissen Erfolge begleitet sein, aber es entspricht nur nicht dem Wohle des Landes in seiner Gesamtheit und auch nicht dem Wohle der überstimmten Minoritäten innerhalb der Gemeinden. Wohin ein solches Vorgehen schließlich führt, zeigt sich recht deutlich in dem Umstande, daß die Kosten für die auf diese Weise gegründeten höhern Schulen der Gemeinde bald drückend werden, und daß dann die Anträge kommen, der Staat möge die Anstalt übernehmen. Solche Anträge sollten grundsätzlich zurückgewiesen werden in allen Fällen, in denen das Bedürfnis zur Vermehrung der höhern Lehranstalten bei der Gründung derselben von seiten des Staates nicht anerkannt worden ist. In der Regel wird angenommen, daß der Staat einer vollendeten Thatsache gegenüber nicht wohl anders könne, als die Anstalt zu übernehmen; darin liegt aber ein unzulässiger Druck auf die Entschlüsse der zuständigen Behörden, welche allein zu ermessen haben, wie viele höhere Lehranstalten für den vernünftigen Bedarf erforderlich sind. Diese Einschränkung ist nötig, weil sich sonst garnicht übersehen läßt, welche Mittel erforderlich sind, um diese Anzahl willkürlich geschaffener Anstalten zu unterhalten.

Hat man erst auf diese Weise das Ausgabe-Soll festgestellt, so wird es sich darum handeln, auch für das Einnahme-Soll die nötigen Anhaltspunkte zu gewinnen. Hierbei hat man keineswegs davon auszugehen, daß sich die Mittel nur durch eine allgemeine Schulsteuer decken ließen, vielmehr muß darauf Bedacht genommen werden, zunächst einen allgemeinen Schulfonds oder Schulfiskus zu schaffen. Derselbe hätte, soweit es sich um die staatliche Unterhaltung der Volksschule handelt, seine Einkünfte zu entnehmen aus dem vorhandenen Schulvermögen. Das letztere besteht teils in liegenden Gründen und in Gebäuden, teils in Ansprüchen auf gewisse Leistungen gesetzlich verpflichteter Grund- oder Kapitalbesitzer und müßte, in Geld umgewandelt, dem Schulfiskus zufließen.

Es ist uns sehr wohl bekannt, daß die im § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) und im § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363) gedachten, hierher gehörigen Lasten bis jetzt nicht ablösbar sind; der Grund hierfür liegt aber darin, daß man diese Reallasten mit Rücksicht auf die Wahrung des öffentlichen Interesses erhalten zu müssen glaubte, wobei man annahm, daß dies öffentliche Interesse die Erhaltung der dort bezeichneten Lasten zur sichern Erfüllung der dem Gemeinwohl dienenden Zwecke erheische. Dieser Grund fällt aber weg, sobald der Staat die Volksschule allein übernimmt, weil er „sicher“ genug ist; es würde also nichts entgegenstehen, jene Lasten nunmehr durch Gesetz für ablösbar zu erklären und dieselben sodann auch wirklich abzulösen und den Ertrag dem Schulfiskus zuzuführen. Dahin gehören die in dem Allgemeinen Landrecht (Teil II, Tit. 12, §§ 33 und 36) erwähnten Verpflichtungen der Gutsherren, welche sich als wirkliche Reallasten darstellen und abgelöst den Verkaufswert der Grundstücke ebenso erhöhen, wie sie denselben jetzt herunterdrücken. Auch das Stiftungsvermögen der Volksschulen (a. a. O. § 29) müßte dem Schulfiskus zufließen, soweit sich dies nach den Stiftungsurkunden rechtfertigen ließe.

Alle diese Mittel im ganzen Staate zusammengenommen würden schon eine ansehnliche Summe repräsentiren und dem Staate die Erhaltung der Volksschule erleichtern helfen. Eine fernere Erleichterung wäre aber auch in der Bildung zweckmäßiger Schulbezirke zu finden, welche jetzt bei den vielfach konkurrirenden und divergirenden Interessen der bei der Erhaltung der eignen Schulen beteiligten Gemeinden nicht überall zu finden sind.

Sollten auch dann noch Mittel zur Bestreitung der Kosten fehlen, so müßte freilich eine Schulsteuer erhoben werden, es läge aber darin auch gar keine Härte, nachdem den Genßten die Schulunterhaltungslast (Lehrergehalt und Schulbaukosten) abgenommen wäre. Diese Schulsteuer sollte man auf die landrätlichen Kreise kontingentiren und mit den Kreiskommunalsteuern (vgl. § 10 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881, oder die betreffenden Bestimmungen in den neuen Provinzen) zur Erhebung gelangen lassen*); den Kreisen wäre als Ersatz der Ertrag des Schulgeldes zu überweisen, und der letztere wäre den Gemeinden und Gutsbezirken bei der Unterverteilung wieder gutzuschreiben. Dadurch würde dann auch gleichzeitig das Reklamationsverfahren (a. a. O. § 19) geregelt, und der Abschnitt III des Tit. V des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (später Tit. VII des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gef.-Samml. S. 253) würde entbehrlich, diese gesamte Materie mithin erheblich vereinfacht werden.

Was das Schulgeld betrifft, so geht die Verfassung (Art. 25. Abs. 3) in ihren theoretisirenden Bestrebungen offenbar viel zu weit, wenn sie dasselbe gänzlich abschaffen will. Das jetzt übliche Schulgeld (zwei bis drei Mark jährlich für das Kind, und das dritte Kind frei) kann auch den Armsten nicht bedrücken und bietet außerdem für Eltern und Erzieher einen Antrieb, die Zwecke der Schule fördern zu helfen. Wird der zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtete zuweilen daran erinnert, daß ihm sein Kind oder Pflegebefohler durch die Schule Kosten verursacht, so wird er für sein Geld auch Erfolge sehen wollen und wird in der Regel ein Interesse daran nehmen, daß die Schule auch ordentlich besucht und benutzt werde. Ganz ungehörig und ungeseglich ist es aber, den Kindern schulgeldfreien Unterricht in Gegenständen erteilen zu lassen, welche über das obenbezeichnete eigentliche Ziel der Volksschule hinausgehen. Dies ungesegliche Verfahren führt nur zur Überfüllung der betreffenden Schulen oder Klassen mit unnützen Faulenzern, die von Vätern und Erziehern ruhig in der Schule gelassen werden, weil es ja doch nichts kostet. Mag sich der Lehrer mit den Schlingeln herumärgern. Wollte man diesem Schulverstaatlichungsgedanken, der ja hier nur in dem allgemeinsten Umriß angedeutet werden kann, Gestalt geben, so würde sich bald herausstellen, welchen Segen der Lehrerstand, die Schule und damit der Staat davon haben würde. Auskömmliches Gehalt und zweckmäßige Wohn- und Schulräume, vollständige Unabhängigkeit von der Gemeinde und den einzelnen Mitgliedern derselben, das Aufhören der zahlreichen und widerwärtigen Kämpfe zwischen dem Lehrer und der Gemeinde wegen der Existenzmittel und der Wohnungsangelegenheiten der Lehrer, das alles wären doch für die Gemeinde selbst und für die Lehrer keineswegs zu unterschätzende Vorteile und ganz besondere Anreizmittel für dieselben, die Zwecke des Staates zu fördern. Mit Recht legt die Staatsregierung einen großen Wert auf die erste Erziehung des künftigen Staatsbürgers, welcher in wahrhaft patriotischen

*) Die Beteiligung der weitem Kommunalverbände an dem Interesse des Volksunterrichts wäre nichts ungewöhnliches. Einen Vorgang findet man schon im § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (Gef.-Samml. S. 497).

Anschauungen aufwachsen muß, um nicht später den Einflüssen der staatsfeindlichen Elemente gar zu leicht zu unterliegen.

Was die Rekrutirung des Lehrerstandes betrifft, so wird vielfach darüber geklagt, daß die Lehrer zu jung ins Amt kommen und für die Anfechtungen des Lebens dann noch zu unreif sind. Das hat manches für sich. Man sollte deshalb die jungen Leute erst nach vollständiger Erfüllung der Militärpflicht in das Amt einsetzen und sie vor der definitiven Anstellung noch einen seminaristischen Wiederholungskursus durchmachen lassen. Dann würden sie sowohl mit den erforderlichen Kenntnissen, als auch mit den richtigen Begriffen von Gehorsam und Disziplin ausgerüstet in das Amt eintreten, denn wer erziehen will, muß erst selbst erzogen sein. Gerade dem „gebienten“ Lehrer sollte man bei den Anstellungen überall den Vorzug einräumen, dann würde der jetzt oft so empfindliche Lehrermangel schon aufhören. Die weitere Ausführung dieses Gedankens in betreff der Zivildienstberechtigungen wollen wir vorläufig dem Nachdenken des vorurteilsfreien Lesers überlassen.



Literatur.

Das deutsche Volkstum und seine nationale Zukunft. Betrachtungen eines Laien über eine nationale und praktische Politik der Gegenwart. Von Amtsrichter Dr. jur. Reinhold. Minden i. W., Bruns' Verlag, 1883. 478 S.

Es giebt namentlich in den gebildeten Ständen eine Menge von Leuten, welche mit den politischen Zuständen im neuen deutschen Reich unzufrieden sind, es beklagen, daß eine große Mehrzahl der Nation so schnell das große Einigungswerk vergessen hat, daß sich der Partikularismus wieder breit macht, die gedankenlose Phrase vorherrscht und ein unfruchtbarer Parlamentarismus die praktischen, sichern und selbstbewußten Ziele unsers großen Staatsmannes mit kleinlichen Mitteln zu vereiteln bestrebt ist. Pessimisten dieser Art sind keine Parteimänner, im Gegentheil, sie haben an jeder einzelnen Fraktion und Gruppe etwas auszusetzen, und so kommt es denn, daß das vorliegende Buch, soviel wir haben sehen können, gänzlich totgeschwiegen wurde. Denn in dieser Beziehung ist die deutsche Tagespresse einig, so sehr sie auch sonst miteinander in Fehde liegt. Wer nicht in das Parteihorn bläst, gilt als abgethan, und wer gar gegen alle Parteien auftritt, der wird von allen zu den Toten geworfen. Ein solches Schicksal verdient das vorliegende Buch durchaus nicht, obwohl der Verfasser, nach dem begeisterten Ton, den er anschlägt, den Wert desselben zu überschätzen scheint. Es ist ganz gut, wenn ein gebildeter Mann nach den eingangs geschilderten Motiven ein Bild unsers Volkes namentlich in politischer Richtung entwirft und demselben einen Spiegel vorhält, aus dem nicht gerade schöne Züge zurückstrahlen. Aber in den Einzelschilderungen ist der Verfasser zu sehr ins Breite gegangen, denn für diejenigen, die seine Ansicht auch nur im allgemeinen teilen, braucht es diese Ausführungen nicht, und der großen Menge gegenüber ist nicht die Quantität der Gründe maßgebend. In Einzelheiten müßte dem Verfasser vielfach entgegengetreten werden, und es würde auch nicht schwer werden, ihm sein erstes Ideal,